

Satzung zur Erstattung des Beitragsanteils für das zwischen (RMV-AStA)-Deutschlandsemesterticket ab 15.03.2024

Das Studierendenparlament der Hochschule Fulda hat auf Grundlage von § 2 Abs. 2 lit. h der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 20.06.2018 zuletzt geändert am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstattungsanspruch des für das, mit Vertrag zwischen Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und der Studierendenschaft der Hochschule Fulda K.d.ö.d.R vertreten durch den AStA geschlossene, Deutschlandsemesterticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Fulda sind (nachfolgend „**Mitglieder**“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sechs Monate gültige Fahrtberechtigung aus dem Deutschlandsemesterticket. Dies gilt unabhängig davon, ob sie das Deutschlandsemesterticket tatsächlich nutzen.
- (2) Folgende Personen sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen, und nicht berechtigt ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen:
 - a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 - b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 - c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Fulda erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 genannten Beitragsanteils, der für ein Deutschlandsemesterticket an den Rhein-Main-Verkehrsbund (nachfolgend „**RMV**“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Erstattungsgrundes nach § 2 nachweist und sichergestellt wurde, dass das Deutschlandsemesterticket in dem Semester für das der Erstattungsantrag gestellt wird, entwertet wurde.

§ 2 Erstattungsgründe

Der AStA kann auf begründeten Antrag in folgenden Fällen den in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Beitragsanteil erstatten:

1. bei Mitgliedern, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
3. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten

4. bei Mitgliedern, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden. Das Mitglied muss bestätigen, dass nur an einer Hochschule ein Erstattungsantrag gestellt wird.
5. bei Mitgliedern, welche das Landesticket Hessen beziehen und das Deutschlandsemesterticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben.

§ 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das Deutschlandsemesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Erstattung des Deutschlandsemestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden erstattet.

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag muss spätestens am zweiten Sonntag nach dem offiziellen Beginn der Lehrveranstaltungen der Hochschule Fulda (diese werden auf der Homepage der HS Fulda veröffentlicht) elektronisch mit dem hierfür vom AStA bereitgestellten Erstattungs-Software gestellt werden (Ausschlussfrist) Das jeweilige genaue Datum ist der Erstattungssoftware zu entnehmen. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung über die Erstattungs-Software möglich.
- (2) Welche Nachweise für eine Erstattung notwendig sind, wird vom AStA veröffentlicht und in der Erstattungssoftware erläutert. Dabei steht dem AStA frei, bei Zweifel an einem Nachweis, weitere alternative Nachweise zu verlangen.
- (3) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind elektronisch oder schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt beim AStA einzureichen. Sie können bis spätestens am dritten Sonntag, nach dem offiziellen Beginn der Lehrveranstaltungen der Hochschule Fulda nachgereicht werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn der Antrag vollständig ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dahingehend eine Mitwirkungspflicht.
- (4) Der AStA weist Antragstellerinnen und Antragsteller darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass der RMV unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.
- (5) Sind notwendige Angaben fehlerhaft oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert der AStA oder die von ihm beauftragten Personen die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich, persönlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene Hochschul-E-Mail-Adresse auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die Hochschul-E-Mail-Adresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§ 5 Entscheidung

- (1) Der AStA oder die von ihm beauftragten Personen entscheiden sachlich unabhängig über die Anträge. Jede positive Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Bei einer negativen Entscheidung wird ein Ablehnungsbescheid erlassen und an die im Antrag angegebene Adresse gesendet. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Erstattung durch die Hochschule Fulda in der Regel per Überweisung an das zur Zahlung des Semesterbeitrages verwendete Bankkonto, welches im Hochschul-Organisations-System für Studium und Lehre (horstl) hinterlegt ist.
- (4) Soweit diese Satzung einen Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend regelt, kann der AStA oder die von ihm beauftragten Personen nach Ermessen entscheiden.

§ 6 Widerspruchsverfahren

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann beim AStA innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der AStA nach erneutem Prüfen des Sachverhaltes. Einem Widerspruch wird stattgegeben, wenn eine Verletzung dieser Satzung oder eines Gesetzes vorliegt. Über die Entscheidung des Widerspruches ergeht ein neuer Bescheid.

§ 7 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind im Zuge des AStA-Beitrags abgegolten.

§ 8 Aktenführung, Datenschutz und Aufbewahrungsfrist

- (1) Der AStA führt digitale Akten über die Erstattungsanträge.
- (2) Die Anforderungen an den Datenschutz werden von dem AStA nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutzgesetzes gewährleistet. Es werden nur erforderliche Angaben erhoben. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für den Zweck des Erstattungsverfahrens verarbeitet und gespeichert.
- (3) Für die Verarbeitung der Anträge sind folgende personenbezogene Daten notwendig:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Matrikelnummer
 - d. Anschrift
 - e. Schreiben und Dokumente, insbesondere die erbrachten Nachweise
 - f. Entscheidungsergebnis
 - g. Meldungen der Hochschule Fulda
 - h. Daten des Informationsaustauschs mit der Hochschule Fulda
 - i. Erstattungshistorie
 - j. Bescheide
 - k. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

- (4) Nach Ende des Verfahrens werden die Daten aus Abs. 3 mindestens drei Jahre aufbewahrt und folglich unverzüglich gelöscht.
- (5) Der AStA und die Hochschule Fulda können Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Zwecken der Antragsbearbeitung gegenseitig übermitteln.

§ 9 Prüfungsrecht des RMV

- (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) kann durch hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.
- (2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,
 - a) aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
 - b) welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
 - c) in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
 - d) worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
 - e) welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die Prüfung durchführen werden.
- (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist.
- (4) Der AStA erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der AStA stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen des AStAs statt. Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch den AStA zu beaufsichtigen.
- (6) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

§ 10 Akteneinsicht

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten- soweit dies gespeichert ist - verlangen.
- (2) Gemäß Art. 16, 17, 18 EU-DSGVO besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung von personenbezogenen Daten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket in Härtefällen vom 10.03.2022 . Diese Satzung tritt zum 15.03.2024 in Kraft.

Genehmigt durch das Studierendenparlament am 7 März.2024



(1. Vize-Präsidentin)



(Präsident)



(2. Vize-Präsident)